

Antrag für eine symbolische Tierpatenschaft

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Übernahme einer symbolischen Tierpatenschaft auf dem Hof Samtschnute entschieden haben!

Die „Tierhilfe Hof Samtschnute i.G.“ ist ein gemeinnütziger Tierschutzverein in Gründung zum eingetragenen Verein (e.V.). Die Finanzierung des Vereins und des Gnadenhofprojektes erfolgt allein durch Spenden. Mit Ihrer Spende ist es uns möglich, die anfallenden Futter- und Tierarzt- und Versorgungskosten für die Tiere zu tragen.

Übernahme der symbolischen Tierpatenschaft für

Tier, Name

Angaben zum Tierpaten:

Name, Vorname

Adresse

Telefon, Email

Geburtsdatum, ggf. Facebook-Name:

Für mein Patentier möchte ich

monatlich _____ EUR spenden

oder

im Voraus _____ EUR für die Dauer von _____ Monaten spenden.

Ich werde den Betrag auf folgendes Konto überweisen:

Empfänger: Tierhilfe Hof Samtschnute

IBAN: DE97 1604 0000 0410 3917 00

BIC: COBADEFFXXX

Alternativ: Ihre Spende per PayPal:

tierhilfe-hof-samtschnute@gmx.de

Bitte bei der Überweisung als **Verwendungszweck „Tierpate“ und den Namen des Tieres** eintragen!

Tierhilfe Hof Samtschnute i.G., Steindorf 3, 14287 Wiesenburg/Mark

Gemeinnütziger Tierschutzverein

Tel: 0178 6369114

tierhilfe-hof-samtschnute@gmx.de

Steuernummer: 048/141/11321 Finanzamt Brandenburg

Vorstand: Peggy Schreiber, Anja Kellner, Diana Fuchs

Die symbolische Tierpatenschaft ist jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar. Die Patenschaft ist nicht mit besonderen Rechten oder Pflichten verbunden und schließt einen Eigentums- oder Besitzanspruch sowie die Fürsorgepflicht des Paten an seinem Patentier aus.

Die Satzung des Vereins wurde mir ausgehändigt und ich erkenne diese im vollen Umfang an.

Patenschaft ab:

Ort, Datum, Unterschrift, ggf.gesetzl.Vertreter

Tierhilfe Hof Samtschnute i.G., Steindorf 3, 14287 Wiesenburg/Mark

Gemeinnütziger Tierschutzverein

Tel: 0178 6369114

tierhilfe-hof-samtschnute@gmx.de

Steuernummer: 048/141/11321 Finanzamt Brandenburg

Vorstand: Peggy Schreiber, Anja Kellner, Diana Fuchs

Vereinsatzung vom 02. Dezember 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierhilfe Hof Samtschnute e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14827 Wiesenburg, Steindorf 3 (der Verein ist überregional tätig).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen, ethischen und nachhaltigen Tierschutzes.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere:

- a) Die Aufnahme und dauerhafte Unterbringung von alten, nicht mehr gewollten, ausgesetzten, kranken oder behinderten Tieren. Dabei übernimmt der Verein die Versorgung und die medizinische Betreuung von aufgenommenen Tieren. Der Umfang der Tierhaltung richtet sich nach den baulichen und finanziellen Gegebenheiten und rechtlichen Vorschriften.
- b) Der Verein übernimmt die Rettung, Versorgung und Behandlung von in Not geratenen Tieren/Wildtieren, ohne dabei eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Die Tiere werden gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Tierschutzverordnungen artgerecht untergebracht und versorgt. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht.
- c) Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken.
- d) Der Verein hilft bei der Propagierung, Erläuterung und Durchsetzung der für den Tierschutz erlassenen Rechtsgrundlagen. Zudem strebt der Verein an, Handlungen und Ursachen zu bekämpfen, die zu Schäden, Schmerzen oder krankhaften Störungen bei Tieren führen oder führen können (z.B. durch Zucht)
- e) Der Verein arbeitet mit nationalen und internationalen staatlichen, städtischen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen, die sich mit Aufgaben des Tierschutzes beschäftigen.
- f) Der Verein kontrolliert Tierhaltungen durch personell und fachlich befähigten ehrenamtlichen Beauftragten des Vereins in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organen.
- g) Der Verein leistet einen Beitrag, um Tiere vor Quälereien, Leid durch Misshandlung und Missbrauch zu schützen und um jegliche Handlungen dieser Art zu unterbinden.
- h) Der Verein möchte Kindern, Jugendlichen (z. B. Schülerpraktikum) und Erwachsenen (z. B. Sozialstundenleistende) artgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren aufzeigen und sie mit Tieren in Kontakt bringen, um ihnen ein Verständnis für diese nahezubringen.
- i) Die Zucht von und der Handel mit Tieren werden durch den Verein nicht unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch erhalten sie für Auslagen, die sich aus der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben ergeben, Ersatz für nachgewiesene Kosten. Sie

Tierhilfe Hof Samtschnute i.G., Steindorf 3, 14287 Wiesenburg/Mark

Gemeinnütziger Tierschutzverein

Tel: 0178 6369114

tierhilfe-hof-samtschnute@gmx.de

Steuernummer: 048/141/11321 Finanzamt Brandenburg

Vorstand: Peggy Schreiber, Anja Kellner, Diana Fuchs

Vereinsvermögen.

6. Die Anstellung hauptamtlicher Kräfte (z.B. Tierpfleger) ist im erforderlichen Maße zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 4 Kostenerstattung

1. Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes des Vereins ist ehrenamtlich.
2. Sofern ordentliche Mitglieder oder Mitglieder des Vorstandes für den Verein tätig werden, werden ihnen hierfür entstandene Kosten erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und aktiv im Verein tätig ist. Ein entsprechendes Beitrittsformular ist schriftlich einzureichen.
3. Förderndes Mitglied (Förderer) kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Fördermitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.
4. Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen (natürliche Personen), die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und in ihren Rechten und Pflichten den Fördermitgliedern gleichgestellt.
6. Über die Aufnahme eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes entscheidet der gesamte Vorstand, über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags kann ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Antragsannahme durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Tierschutzbestrebungen schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.

Tierhilfe Hof Samtschnute i.G., Steindorf 3, 14287 Wiesenburg/Mark

Gemeinnütziger Tierschutzverein

Tel: 0178 6369114

tierhilfe-hof-samtschnute@gmx.de

Steuernummer: 048/141/11321 Finanzamt Brandenburg

Vorstand: Peggy Schreiber, Anja Kellner, Diana Fuchs

4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der

Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge werden mit dem Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn sie für den Verein aktiv tätig sind, d.h. regelmäßig Aufgaben und Tätigkeiten des Tier- und Gnadenhofbetriebs oder der Verwaltung des Vereins übernehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Mindestbeiträge können sowohl quartalsmäßig oder auch jährlich gezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Vorstand auch eine monatliche Zahlung in Raten erfolgen. Bei der Zahlung höherer Beiträge ist in Absprache mit dem Vorstand ebenfalls eine Ratenzahlung möglich.

3. Mitglieder, die über 2 Monate hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zu Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verein aktiv tätig sein.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn 10% der Mitglieder dies wünschen.

2. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen

Tierhilfe Hof Samtschnute i.G., Steindorf 3, 14287 Wiesenburg/Mark

Gemeinnütziger Tierschutzverein

Tel: 0178 6369114

tierhilfe-hof-samtschnute@gmx.de

Steuernummer: 048/141/11321 Finanzamt Brandenburg

Vorstand: Peggy Schreiber, Anja Kellner, Diana Fuchs

Mitglieds gerichtet wurde.

3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die

Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben. Die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich

eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied per E-Mail zuzusenden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister zusammen.

2. Der erste und zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt.

3. Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und erhält mit Ausnahme der Kostenerstattung nach § 4 keine Vergütung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung der Ziele des Vereins

2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

5. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Bestellung des Vorstandes

1. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer

von 2 Jahren einzeln gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters (2. Vorsitzender).

2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

3. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung und aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Änderung der Satzung sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliederbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem vor Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Jedes ordentliche Mitglied kann sich dieser Wahl stellen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann dabei jeweils nicht mehr als ein anderes Mitglied aufgrund einer Vollmacht vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen auf die Vereine „Tierfreunde im Fläming e.V.“ und „Tiertafel Bad Belzig e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehend Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.

Tierhilfe Hof Samtschnute i.G., Steindorf 3, 14287 Wiesenburg/Mark

Gemeinnütziger Tierschutzverein

Tel: 0178 6369114

tierhilfe-hof-samtschnute@gmx.de

Steuernummer: 048/141/11321 Finanzamt Brandenburg

Vorstand: Peggy Schreiber, Anja Kellner, Diana Fuchs

§ 20 Haftungsausschluss

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Vereinsmitglieder und Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen und werden von jeglicher Haftung mit ihrem Privatvermögen freigestellt.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.